

2. Änderungssatzung
zur
Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Dornburg (WVS)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I, S. 291), der §§ 1 bis 4, 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg in der Sitzung am 27. August 2020 folgende Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Dornburg beschlossen:

Artikel 1

Der Teil III, Abgaben und Kostenerstattung, § 28 –Benutzungsgebühren– erhält folgende Neufassung:

§ 28 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt,

ab dem 01.01.2020 pro m³ 2,73 EUR,
ab dem 01.01.2021 pro m³ 2,94 EUR,
ab dem 01.01.2022 pro m³ 3,10 EUR,
ab dem 01.01.2023 pro m³ 3,26 EUR,
ab dem 01.01.2024 pro m³ 3,40 EUR, Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 28 der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Dornburg, 27. August 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dornburg


-Höfner-
Bürgermeister